

Zeitschrift für

EUROPARECHT **ZfRV**

**INT. PRIVATRECHT &
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner** (Chefredakteur), **Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, **Michael Schweitzer**,

Willibald Posch, **Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

Juni 2015

03

97 – 140

Europarecht

Beitritt der EU zur EMRK *Alina Lengauer* ➔ 100

Union Aktuell *Alina Lengauer* ➔ 106

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

**Regeln zur Anwendung
„fremden“ Rechts** *Helmut Ofner* ➔ 123

**Erste Entscheidungen des EuGH
zur EuMahnVO** *Nikolaos M. Katiforis* ➔ 125

Rechtsvergleichung

**Liechtenstein: Verjährung bei
Beratungshaftung im Bereich der
fondsgebundenen Lebensversicherung**
Andreas Kletečka und Nicolas Reithner ➔ 133

Rechtsprechung

EuGH ➔ 119

Internationales Privatrecht ➔ 131

Liechtenstein: Verjährung bei Beratungshaftung im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung

Eine der Nachwehen der Finanzkrise ab 2007 ist am Finanzplatz und Versicherungsstandort Liechtenstein eine Reihe von Schadenersatzprozessen gegen liechtensteinische Lebensversicherungsgesellschaften. Versicherungsnehmer, deren Lebensversicherungspolizzen im Rahmen der Finanzkrise an Wert verloren, klagen liechtensteinische Lebensversicherungsgesellschaften auf Schadenersatz. Anspruchsgrundlage dieser Schadenersatzklagen ist die von den Versicherungsnehmern behauptete schuldhaftige Verletzung vorvertraglicher Informations- und Beratungspflichten durch das jeweilige Versicherungsunternehmen. Dabei betreffen die behaupteten Verletzungen der vorvertraglichen Informations- und Beratungspflichten in der Regel nicht den Versicherungsmantel, sondern das für den Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherung gewählte Finanzinstrument (das sog *Underlying*). Vereinfacht dargestellt stützen die Versicherungsnehmer ihre geltend gemachten Schadenersatzansprüche auf das Argument, sie hätten eine risikolose Kombination aus Versicherungsmantel und *Underlying* gewollt, verkauft worden sei ihnen hingegen eine risikoreiche Kombination.

Da der Wertverlust nunmehr bereits einige Jahre zurückliegt, stellt sich vermehrt auch die Frage nach der Verjährung der Schadenersatzforderungen.

Von **Andreas Kletečka** und **Nicolas Reithner**

Inhaltsübersicht:

- A. Fünfjährige oder dreijährige Verjährungsfrist
 - 1. Liechtensteinische Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich und der Schweiz
 - 2. Rechtsprechung in Liechtenstein
- B. Beginn der Verjährung
 - 1. Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich
 - 2. Rechtsprechung des liechtensteinischen OGH
 - 3. Verjährung von Anlegerschäden im Lichte der liechtensteinischen Judikatur
- C. Conclusio

A. Fünfjährige oder dreijährige Verjährungsfrist

Zuerst soll kurz die Frage der Dauer der Verjährungsfrist geklärt werden, da mit dieser Grundlage das Problem der jüngsten Entwicklung der Rsp in Liechtenstein klarer wird.

1. Liechtensteinische Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich und der Schweiz

Gemäß Art 38 VersVG verjähren Forderungen aus einem Versicherungsvertrag nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des jeweiligen

Anspruchs zu laufen.¹⁾ Im Gegensatz dazu unterliegen Schadenersatzansprüche dem Verjährungsregime des § 1489 ABGB.

§ 1489 ABGB kennt für Schadenersatzklagen zwei Verjährungsfristen: Eine dreijährige kenntnisabhängige Frist (subjektive Verjährungsfrist) und eine dreißigjährige kenntnisunabhängige Frist (objektive Verjährungsfrist). Schadenersatzansprüche verjähren gem § 1489 daher drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt; längstens aber innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von dreißig Jahren.²⁾

Im Zusammenhang mit der Verletzung von vorvertraglichen Informations- und Beratungspflichten beim Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten stellt sich die Frage, ob die von den Versicherungsnehmern geltend gemachten Ansprüche als Forderungen aus dem Versicherungsvertrag oder aber als Schadenersatzansprüche zu qualifizieren sind.

Bereits auf den ersten Blick scheint klar, dass Ansprüche, welche auf der Verletzung von vorvertragli-

1) Landtagsprotokoll vom 13. 4. 2000, 532 (557); Bericht und Antrag 2000/20, 33.

2) Siehe *Vollmaier* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 1489 Rz 1.

ZfRV 2015/16

Art 38 VersVG;
§ 1489 ABGB

Beratungspflicht;
Informationspflicht;
Verjährungsfrist;
Anlegerschaden

chen Informations- und Beratungspflichten basieren, keine Forderungen aus dem Versicherungsvertrag sind. Dieses Ergebnis kann sich einerseits auf die herrschende österreichische Lehre und Rsp³⁾ stützen und andererseits auf die liechtensteinischen Gesetzesmaterialien zu Art 38 VersVG. Der Gesetzgeber ging nämlich wie selbstverständlich davon aus, dass Art 38 VersVG nur in Bezug auf Erfüllungsansprüche aus dem Versicherungsverhältnis zur Anwendung kommen soll.⁴⁾ Da das schweizerische VVG als Vorlage für das liechtensteinische VersVG diente, lohnt sich auch ein kurzer Blick in die Schweiz. Auch dort ist klar, dass Art 46 Abs 1 VVG,⁵⁾ der die „Verjährung von Forderungen aus dem Versicherungsvertrage“ regelt, nur für Erfüllungsansprüche aus dem Vertrag und nicht für mit dem Versicherungsverhältnis in Zusammenhang stehende Schadenersatzforderungen gilt.⁶⁾

Somit kann festgehalten werden, dass alles dafür spricht, dass (auch) nach liechtensteinischem Recht Schadenersatzforderungen eines Versicherungsnehmers gegen ein Versicherungsunternehmen, die auf der Verletzung vorvertraglicher Beratungs- und Informationspflichten beruhen, gem § 1489 ABGB in drei oder spätestens dreißig Jahren verjähren.

2. Rechtsprechung in Liechtenstein

Entgegen der hier vertretenen Auffassung ging der liechtensteinische OGH in einer im September 2013 ergangenen Entscheidung davon aus, dass Schadenersatzansprüche eines Versicherungsnehmers gegen ein Versicherungsunternehmen aus der Verletzung von vorvertraglichen Informations- und Beratungspflichten unter die von Art 38 VersVG erfassten Ansprüche fielen und daher innerhalb von fünf Jahren verjähren. Konkret hielt der OGH zu dieser Rechtsfrage das Folgende fest: „Gemäß Art 38 VersVG verjähren Forderungen aus einem Versicherungsvertrag in fünf Jahren. Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist für eine Entschädigungsklage mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ersatzberechtigte sowohl Schaden als auch Ersatzpflichtigen so weit kennt, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann.“⁷⁾ Eine eingehende Beschäftigung mit der oben beschriebenen Abgrenzungsproblematik erfolgte nicht. Nur etwas mehr als zwei Monate später änderte derselbe Senat des liechtensteinischen OGH allerdings seine diesbezügliche Rechtsansicht und kam in einem anderen Fall mit Verweis auf die österreichische und schweizerische Lehre und Judikatur zur Ansicht, dass Art 38 VersVG für Schadenersatzansprüche aus *culpa in contrahendo* nicht einschlägig sei. „Gemäß Art 38 VersVG verjähren Forderungen aus dem Versicherungsvertrag in fünf Jahren. Unter ‚Forderungen aus dem Versicherungsvertrag‘ sind sämtliche vertraglichen Ansprüche zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw Anspruchsberechtigten zu verstehen. Die beiden Hauptanwendungsfälle sind die Forderungen des Anspruchsberechtigten auf die Versicherungsleistung und die Forderung des Versicherers auf Prämienzahlung. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen culpa in contrahendo ist Art 38 VersVG nicht einschlägig. Der Revisionswerberin ist darin zuzustimmen, dass in

concreto die Verjährungsfrage nach den allgemeinen Schadenersatzregeln nach § 1489 ABGB zu beurteilen ist.“⁸⁾

Damit sollte nunmehr für Liechtenstein endgültig geklärt sein, dass Schadenersatzansprüche, die iZm dem Abschluss eines Versicherungsvertrags stehen und auf *culpa in contrahendo* beruhen, auch nach liechtensteinischem Recht innerhalb der Verjährungsfristen des § 1489 ABGB verjähren. Nicht näher begründete Abweichungen wären nach stRsp des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes problematisch.⁹⁾

B. Beginn der Verjährung

1. Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich

Die von der österreichischen Rsp entwickelten Grundsätze der kurzen Verjährung von Schadenersatzforderungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Ersatzberechtigte sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit kennt, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann.¹⁰⁾ Es komme demnach entscheidend darauf an, wann der Geschädigte die für eine erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann.¹¹⁾ Dabei seien jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgeblich.¹²⁾ Wenn der Geschädigte die für die erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen könne, gelte die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre. Es dürfe jedoch die Erkundigungspflicht des Geschädigten nicht überspannt werden.¹³⁾

Der den Anspruch begründende Sachverhalt müsse dem Geschädigten zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch so weit bekannt sein, dass er in der Lage ist, das zur Begründung seines Ersatzanspruchs erforderliche Sachvorbringen konkret zu erstatten.¹⁴⁾ Bloße

3) Vgl. M. Bydlinski in *Rummel* § 1489 Rz 2; R. Madl in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 1489 Rz 5; öOGH 15. 11. 1989, 1 Ob 668/89; öOGH 27. 9. 1990, 7 Ob 663/90; öOGH 25. 1. 2006, 3 Ob 359/05t.

4) Landtagsprotokoll vom 13. 4. 2000, 532 (557); Bericht und Antrag 2000/20, 33.

5) Entspricht Art 38 VersVG.

6) *Graber in Honsell et al*, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001) Art 46 Rz 3.

7) OGH 27. 9. 2013, 01 CG.2012.326, ON 27.

8) OGH 6. 12. 2013, 10 CG.2009.270, ON 67 = LES 2014, 21 (33f) = GE 2014, 164.

9) Das liechtensteinische Recht hat zahlreiche Rechtsvorschriften aus dem Ausland, vornehmlich aus der Schweiz und aus Österreich, rezipiert. Der Staatsgerichtshof judiziert in stRsp, dass die Interpretation der rezipierten Rechtsvorschriften nach dem Verständnis des Rezeptionslands zu erfolgen hat und Abweichungen besonderer Begründung bedürfen; siehe dazu bspw StGH 2012/169 (GE 2013, 352) und jüngst StGH 2013/053 (GE 2014, 411) mwN.

10) RIS-Justiz RS0034524; RS0034374; RS0034591; RS0034371. So auch OGH 10. 4. 2015, 09 CG.2011.385.

11) RIS-Justiz RS0034327.

12) RIS-Justiz RS0034327; RS0113916.

13) RIS-Justiz RS0034327 (T 6). Ebenso OGH 10. 4. 2015, 09 CG.2011.385.

14) JBI 1987, 450; JBI 1988, 321; *ecolex* 1991, 454; SZ 68/179; SZ 68/238; RIS-Justiz RS0034366; RS0034524 ua.

Mutmaßungen über die angeführten Umstände genügen hingegen nicht.¹⁵⁾

Bei Anlageberatungsfehlern ist es auf den ersten Blick nicht ganz einfach festzustellen, wann der Schaden tatsächlich eingetreten ist. Drei Zeitpunkte kommen dafür theoretisch in Frage, um als Schadenseintritt qualifiziert zu werden: (i) der Zeitpunkt, an dem die nicht gewünschte Anlage (in den hier besprochenen Fällen die Polizze mit einem risikoreichen *Underlying*) erworben wurde, (ii) der Zeitpunkt, an dem die Anlage erstmals an Wert verloren hat (in concreto der Zeitpunkt, an dem der Wert der Polizze aufgrund von Kursverlusten des *Underlyings* erstmals sank), oder (iii) der Zeitpunkt, an dem der Verlust durch Verkauf der Anlage realisiert wurde (dh der Zeitpunkt des Verkaufs oder der Kündigung der Polizze).¹⁶⁾ Der weite Schadensbegriff des § 1293 ABGB¹⁷⁾ gibt alleine keinen Anhaltspunkt dafür, welcher dieser drei Zeitpunkte als Schadenseintritt zu qualifizieren ist. Erst ein Blick auf die österreichische Lehre und Rsp erhellt das Bild:

Beim hier untersuchten Vermögensschaden unterscheidet man einerseits den rechnerischen Schaden,¹⁸⁾ der eine in Geld messbare Verminderung des Vermögens des Geschädigten voraussetzt, und andererseits den realen Schaden,¹⁹⁾ der in der tatsächlich negativen Veränderung der Vermögensgüter des Geschädigten liegt.²⁰⁾

Infolgedessen vertritt die herrschende österreichische Lehre und Rsp in Bezug auf Schäden aus Anlageberatungsfehlern die Ansicht, dass bereits im Erwerb der Anlage, die bei korrekter Beratung nicht erworben worden wäre, der Schaden eintritt.²¹⁾ Da der Schaden im Abweichen von den vom Kunden gewünschten Eigenschaften des Anlageprodukts (idR ein risikoreiches statt ein risikoloses Anlageprodukt) zu sehen ist, tritt der Schaden unabhängig davon ein, ob der Kurs der Anlage nach deren Erwerb sinkt oder steigt.²²⁾ Der Schaden des Anlegers aus Beratungsfehlern tritt daher mit dem Erwerb des „falschen“ Anlageprodukts ein.²³⁾

Dass der Schaden zufolge der öRsp bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eintritt, hat freilich eine wesentliche Konsequenz für den Beginn der subjektiven Verjährungsfrist des § 1489 öABGB: Die Verjährung beginnt bereits ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Anleger Kenntnis davon hat, dass das erworbene Anlageprodukt nicht den Schilderungen des Beraters entspricht.²⁴⁾ Liegt die Fehlerhaftigkeit einer Beratung darin, dass der Anlage Eigenschaften zugeschrieben werden, die sie tatsächlich gar nicht hat, oder darin, dass die Anlage Eigenschaften hat, mit welcher der Anleger nicht rechnete und über die er nicht aufgeklärt wurde, dann erhält der Anleger zu dem Zeitpunkt Kenntnis vom Schaden, in dem er erkennt, dass die Anlage nicht die Eigenschaften hat, die ihm im Beratungsgespräch vermittelt wurden.²⁵⁾

Im häufigen Fall, in dem der Geschädigte behauptet, eine risikolose Anlage statt einer risikoreichen gewollt zu haben, beginnt die Verjährung nach der Judikatur des öOGH mit Kenntnis des Anlegers von der Tatsache, „dass Kursentwicklungen nach unten, und zwar unter Einkaufspreis, möglich sind“.²⁶⁾ Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss ein geschädigter Anleger

zweifellos erkennen, dass das Anlageprodukt nicht seinen im Beratungsgespräch vermittelten Vorstellungen entspricht. Einem risikoaversen Anleger, der davon ausgeht, dass die erworbene Anlage nicht unter den Einstiegskurs sinken kann, ist der Schaden dann bekannt, wenn der Wert der Anlage unter den Einstiegskurs sinkt. „Eine Kenntniserlangung ist hier über mehrere Kanäle denkbar. Eindeutiges Indiz für den Anleger sind an ihn gerichtete Depotstands- oder Kontostandauszüge und Mitteilungen zB des Emittenten oder des Beraters.“²⁷⁾

Nicht unerwähnt bleiben sollen die Erwägungen, welche hinter der österreichischen Rsp stehen: Dadurch, dass beim Verjährungsbeginn auf den frühestmöglichen Zeitpunkt abgestellt wird, soll eine Spekulation des Geschädigten auf dem Rücken des Schädigers verhindert werden.²⁸⁾ Der Geschädigte soll also nicht mit der Sicherheit, im Falle eines Kursverlustes Schadenersatzklage einreichen zu können, abwarten können, ob sich das risikoreiche Anlageprodukt nicht doch positiv entwickelt.

Es kann also festgehalten werden, dass es nach herrschender Meinung in Österreich für das Vorliegen eines realen Schadens bereits ausreicht, dass die Zusammensetzung des Vermögens des Geschädigten nach dem schadensbegründenden Ereignis nicht seinem

15) JBl 1987, 450; eclex 1999, 257 ua.

16) Vgl *Kletečka/Holzinger*, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus fehlerhafter Anlageberatung, ÖJZ 2009/69, 629 (629).

17) § 1293 Satz 1 öABGB lautet: „Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist.“ Die österreichische Judikatur spricht demgegenüber vom Schaden als rechtlichem Nachteil, der in einem Zustand zu erblicken sei, an dem ein geringeres rechtliches Interesse als am bisherigen bestehe (vgl nur RIS-Justiz RS0022537).

18) *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I, Allgemeiner Teil³ Rz 2/18.

19) *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 2/17.

20) Ausführlich öOGH 23. 2. 2006, 8 Ob 123/05 d SZ 2006/28 = EvBl 2006/109, 597.

21) öOGH 3. 12. 1997, 7 Ob 253/97z; öOGH 24. 10. 2012, 8 Ob 39/12m; öOGH 18. 2. 2013, 7 Ob 5/12d; *Kletečka*, Anmerkung zu OGH 3. 12. 1997, 7 Ob 253/97z, ÖBA 1999, 391 ff; vgl auch *P. Bydlinski*, Haftung für fehlerhafte Anlageberatung: Schaden und Schadenersatz, ÖBA 2008, 159 (161 u 171 f); *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 630; *Kodek*, Ausgewählte Fragen der Schadenshöhe bei Anlegerschäden, ÖBA 2012, 11 (11); *Graf*, Verjährungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Anlegeransprüchen bei geschlossenen Fonds, ÖBA 2014, 19 (20).

22) *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 630 mwN.

23) *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 630.

24) *Graf*, ÖBA 2014, 20.

25) *Graf*, ÖBA 2014, 20.

26) öOGH 3. 12. 1997, 7 Ob 253/97z; öOGH 24. 10. 2012, 8 Ob 39/12m; öOGH 18. 2. 2013, 7 Ob 5/12d.

27) *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 630 mit Verweis auf die öRsp, zB öOGH 4. 10. 2011, 10 Ob 39/11z: „Im Zuge des Ankaufs von Wertpapieren oder Veranlagungen kann die Kursentwicklung einen Indikator für die vom Anleger unerwünschte Risikoträchtigkeit einer Anlageform und für eine Fehlberatung abgeben. Einem Anleger, der davon ausgeht, dass die ihm vermittelte Anlageform keinem Kursrisiko unterliegt, muss ein Irrtum in dem Moment bewusst werden, in dem ihm bekannt wird, dass sein Anlageprodukt eine negative Kursentwicklung nimmt. Eindeutiges Indiz für den Anleger sind an ihn gerichtete Depotstands- oder Kontostandauszüge und Mitteilungen zB des Emittenten oder des Beraters. Ist dem Anleger aus derartigen Unterlagen ein aktueller Wertverlust erkennbar, muss ihm auch klar sein, dass er entgegen der ihm erteilten Beratung sein Geld für ein Kursschwankungen unterworfenen Wertpapier ausgegeben hat. Auf Grund der Kenntnis des Kursverlusts liegt somit die Kenntnis der falschen Risikoklasse und des Beratungsfehlers auf der Hand.“ (Hervorhebung durch die Autoren)

28) So *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 631 f; *Kodek*, ÖBA 2012, 11 f.

Willen entspricht. Ab Erkennbarkeit dieses Umstandes läuft die subjektive Verjährungsfrist.²⁹⁾

2. Rechtsprechung des liechtensteinischen OGH

In Bezug auf den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist vertrat der OGH in einer aktuellen Entscheidung folgende Ansicht: „Der Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem der Beklagten anzulastenden schuldhaften Verhalten konnte letztlich erst durch das im Verfahren eingeholte Gutachten geklärt werden, sodass die für eine aussichtsreiche Klagsführung massgeblichen Umstände für den Kläger eigentlich erst im Verfahren selbst bekanntgeworden sind [...]“.³⁰⁾ Erst nach Einbringung der Klage und mit Vorliegen des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen habe die klagende Partei also Kenntnis über die zur Klagsführung maßgeblichen Umstände erlangt. Noch deutlicher: Die Verjährung hat also selbst bei Klageeinbringung noch nicht zu laufen begonnen!

Der liechtensteinische OGH betrachtet in diesem Judikat den Wertverlust der Polizze als Schaden. Wendet man hingegen die in Österreich herrschende Rechtsansicht auf diesen Fall an, träte bereits beim Erwerb der („ungewollten“) Anlage (dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrags), die der Geschädigte bei korrekter Information und Beratung nicht erworben hätte, der Schaden ein.³¹⁾ Dieser in Österreich herrschenden Rechtsansicht folgend ist der Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis (nicht korrekte Information und Beratung) und Schaden (Erwerb des risikoreichen statt eines risikolosen Anlageprodukts) relativ einfach zu verstehen: Der Geschädigte wurde über eine bestimmte Entscheidung nicht oder falsch beraten und hat aufgrund dieser mangelhaften Informationslage daher die subjektiv „falsche“ Anlage erworben.³²⁾

Wie das Anlageprodukt aus finanztechnischer Sicht exakt funktioniert, ist an sich irrelevant. Aus Sicht des betroffenen Versicherungsnehmers kommt es nur darauf an, dass das erworbene Produkt die Eigenschaft „risikolos“ nicht aufweist.³³⁾ Warum dies nicht der Fall ist, macht für ihn keinen Unterschied. Wurde also einem Versicherungsnehmer eine Lebensversicherungspolizze mit riskantem *Underlying* statt einer Polizze mit risikolosem *Underlying* verkauft, beginnt die Verjährung der Schadenersatzansprüche nach der in Österreich vorherrschenden Auffassung – zumindest dem Grundsatz nach³⁴⁾ – an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer vom ersten Wertverlust oder vom Kursverlust des Deckungsstocks Kenntnis erlangt.³⁵⁾ Auf den (regelmäßig späteren) Zeitpunkt, an dem der Geschädigte erkannte, was exakt zum Wertverlust der Polizze bzw zum Kursverlust auf Ebene des *Underlyings* führte, kommt es nicht an.

3. Verjährung von Anlegerschäden im Lichte der liechtensteinischen Judikatur

Die Verjährungsproblematik ist aber nicht auf Versicherungen beschränkt, da sich die gleichen Fragen

bei allen Arten der Anlageberatung stellen. In welche Anlagevariante auch immer investiert wird, Versicherung, Investmentfonds, strukturierte Produkte, Aktien, Anleihen etc, die Argumentation des liechtensteinischen OGH besitzt generell Gültigkeit. Damit trifft alle Anbieter am Finanzmarkt in Liechtenstein ein 30 Jahre währendes Haftungsrisiko.

C. Conclusio

Trotz der teilweise wechselnden Rsp der liechtensteinischen Gerichte kann angesichts der jüngsten Entscheidung des OGH davon ausgegangen werden, dass Schadenersatzansprüche aus der (vor)vertraglichen Verletzung von Informations- und Beratungspflichten iZm dem Abschluss von Versicherungsverträgen innerhalb der Verjährungsfristen des § 1489 ABGB verjähren (idR drei Jahre).

Ob der OGH auch in der Frage, ob bereits der Erwerb des nicht gewünschten Anlageprodukts oder erst dessen Wertverlust als Schaden zu betrachten ist, auf die gefestigte Rechtsprechungslinie des öOGH umschwenken wird, bleibt ungewiss. Die Rsp des liechtensteinischen OGH ermöglicht es dem Geschädigten, auf Risiko des Schädigers zu spekulieren: Steigen die Kurse des risikoreichen Anlageprodukts, wird von einer Schadenersatzklage Abstand genommen werden. Sinken die Kurse innerhalb der dreißigjährigen Verjährungsfrist, wird eine Klage eingebracht. Ein solches Spekulieren auf fremdes Risiko wollte der öOGH aus leicht verständlichen Erwägungen vermeiden.

29) Vgl *Kodek*, ÖBA 2012, 11 mit Verweis auf öOGH 7. 8. 2008, 6 Ob 145/98 d JBI 2009, 245 = EVBI 2009/10.

30) OGH 6. 12. 2013, 10 CG.2009.270, ON 67 = LES 2014, 21 (34) = GE 2014, 164.

31) öOGH 3. 12. 1997, 7 Ob 253/97 z; öOGH 24. 10. 2012, 8 Ob 39/12 m; öOGH 18. 2. 2013, 7 Ob 5/12 d.

32) Die in Österreich geführte Diskussion zur „hypothetischen Alternativanlage“ (siehe dazu *P. Bydlinski*, ÖBA 2008, 159 ff; *Schabel/Parzmayr*, Anlegerschaden und Schadensberechnung, ÖBA 2010, 165 ff; *Wilhelm*, Zu Haftungs begründung und Haftungsausfüllung beim Anlegerschaden, *ecolex* 2010, 232 ff; *Wendehorst*, Anlageberatung, Risikoaufklärung und Rechtswidrigkeitszusammenhang, ÖBA 2010, 562 ff; *Kozioł*, Zum Ersatzanspruch unzulänglich aufgeklärter Anleger, in FS *Picker* [2010] 523 ff; *Graf*, Was ist der Schaden des geschädigten Anlegers? *ecolex* 2011, 391 ff; *Wilhelm*, Der „unbekannte objektive Schaden“: Zur Berechnung des Anlegerschadens, *ecolex* 2011, 891 ff; *Leupold/Ramharter*, Anlegerschaden und Kausalitätsbeweis bei risikoträchtiger hypothetischer Alternativanlage, ÖBA 2011, 718 ff; *Dullinger*, Aktuelle Fragen der Haftung wegen Beratungsfehlern bei der Vermögensanlage, JBI 2011, 693 ff; *M. Bydlinski*, Zum Schadenersatz bei volatilen Vermögenswerten, JBI 2011, 681 ff; *Kodek*, ÖBA 2012, 11 ff; *Gruber*, Kapitalmarktinformationshaftung, hypothetische Alternativveranlagung und allgemeines Marktrisiko, ÖBA 2012, 572 ff; *P. Bydlinski*, Anlageberaterhaftung: Beweislast, Beweismaß, Beweiswürdigung und Non liquet hinsichtlich Schaden[s]höhe und Kausalität, ÖBA 2012, 797 ff; *Trenker*, Die hypothetische Alternativveranlagung, ÖJZ 2013, 5; *Wilhelm*, Zum Rechtswidrigkeitszusammenhang der fehlerhaften Anlageberatung, *ecolex* 2013, 601 ff; *Riedler*, Anlegerschäden, ÖJZ 2013, 811 ff; *Wilhelm*, Die Anlageberatung im Rechtswidrigkeitszusammenhang, in FS *Fenyves* [2013] 423 ff.

33) öOGH 16. 4. 2013, 10 Ob 18/13i; vgl auch RIS-Justiz RS0087615 (T 2).

34) Zur Bedeutung von Beschwichtigungsversuchen des Beraters vgl öOGH 19. 3. 2013, 3 Ob 205/13p; zuletzt OGH 29. 1. 2015, 9 Ob 43/14k; *Kletečka/Holzinger*, ÖJZ 2009, 631 ff; *P. Bydlinski*, Beginn und Lauf der Verjährung nach fehlerhafter Anlageberatung, in FS *Reischauer* (2010) 77 ff.

35) öOGH 3. 12. 1997, 7 Ob 253/97 z; öOGH 11. 10. 2007, 8 Ob 96/07 m.

→ In Kürze

Bei der Frage, wann ein Entschädigungsanspruch wegen fehlerhafter Anlageberatung zu verjähren beginnt, weicht der liechtensteinische OGH von der Rsp des öOGH ab. Dadurch wird es Anlegern möglich, auf Risiko des Schädigers zu spekulieren.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka lehrt Bürgerliches Recht an der Universität Salzburg.

MMag. Nicolas Reithner ist Rechtsanwalt in Liechtenstein und Partner der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG.

